

## G.

**Gartenbaupolizei.** Der Gartenbau ist theils durch die Civilgesetze wegen der Jagd- und Weiderechtigkeit, theils aus Polizeigründen, damit Hausplätze nicht in Gärten verwandelt oder die übrigen Feldgüter nicht durch die Nähe der Umzäunungen und Bäume auf eine, ihrem bessern Ertrage nachtheilige Weise beschattet werden, auf diejenigen Grundstücke, bei denen das Gartenrecht hergebracht, oder durch obrigkeitliche Vergünstigung erlangt worden ist, eingeschränkt. Uebrigens aber ist die Anpflanzung der Gartengewächse, besonders auf dem Brachfelde, in der Regel erlaubt. Wird die Anlegung eines Gartens im freien Felde neu bewilligt, so muß von Polizei wegen darauf gesehen werden, daß durch die Umzäunung das Pflugrecht der benachbarten Aecker nicht gehindert werde.

In den Gärten darf kein Vieh geweidet werden und auch zwischen Zäunen und Hecken müssen die Schäfer und Hirten so hüten, daß kein Schade geschieht. Jeder Eigenthümer muß aber seine Zäune in gutem Stande erhalten, widrigenfalls wird er mit einer Polizeistrafe belegt, und wenn seinen Nachbarn dadurch Schaden verursacht wird, zu dessen Ersatz angewiesen.

Die Unterthanen müssen zum fleißigen Gartenbau ermuntert und die Kinder frühzeitig dazu angehalten werden. Der Obstbau insbesondere ist durch die landwirthschaftliche Polizei auf alle Weise zu befördern. Viele Landesgesetze verpflichten die Unterthanen zur Anpflanzung nützlicher Obstbäume, und in den meisten Ländern muß jeder neu aufgenommene Bürger oder Einwohner, auch wohl jedes junge Ehepaar einige Bäume an bestimmten Plätzen pflanzen.

**Gassenreinigung.** Von einem Orte, zumal einer Stadt, in welcher Durchreisende auf den Gassen Koth bis an die Knöchel, Kehricht, Mist-, Stein- und Scherbenhaufen, todte Hunde oder Katzen liegen, Gänse, Enten und Hühner herumlaufen sehen, kann man schwerlich glauben, daß in andern und wichtigen Dingen eine gute Polizei vormalten könne. Daß also dergleichen Uebelstand nicht geduldet werde, die Gassen gehörig gepflastert seien, alle Sonnabende wenigstens, bei Strafe, gekehrt werden müssen, ausgegener Mist sofort auf die Felder zu schaffen, nicht aber über Nacht auf den Gassen liegen bleiben dürfe, ist von der Ortspolizeibehörde schlechterdings zu verlangen. Eine vorzügliche Aufsicht erfordern zur Winterzeit die (wegen nicht aufgeeis'ter Wassergerinne) mit Eis belegten Gassen. S. d. Art. Eis.